

REPUBLIC ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM

FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 13.104/01-I 3/84

Sachbearbeiter: Dr. Bernard

Tel. 7500/6648 DW.

WIEN, 1984 03 01

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

Gesetzentwurf

Zl. 19 - GE/1984

Datum 12. März 1984

Verteilt 1984 -03- 13 Kromer

Dr. Hohmann

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Geflügelwirtschaftsgesetz geändert wird;
Aussendung zur Begutachtung

./.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt sich, in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird, in 25 Ausfertigungen mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Entwurf wurde mit **Frist 13. April 1984** dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeführt.

Für den Bundesminister:

Dr. R o g e l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesgesetz vom, mit dem das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Erhebung eines Importausgleiches bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft BGBl.Nr. 135/1969 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 467/1971, BGBl.Nr. 785/1974, BGBl.Nr. 340/1978 und BGBl.Nr. 133/1979 wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes ist der Kurztitel "(Geflügelwirtschaftsgesetz)" anzufügen.
2. Im § 1 Abs.1 hat die lit.f zu lauten:
"f) 04.05 B andere Vögeleier".
3. Die bisherige lit.f im § 1 Abs.1 erhält die Bezeichnung "g)".
4. Der erste und zweite Satz des § 5 Abs.2 haben zu lauten:
"Die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß Abs.1, dem zufolge der Importausgleich gemäß § 4 Abs.2 oder § 4 a zu entrichten sein wird, ist davon abhängig, daß der Antragsteller eine Sicherstellung in Höhe des Betrages leistet, der dem tarifmäßigen Zoll für die Importware entspricht. Das gleiche gilt für die Erlassung von Feststellungsbescheiden, denen zufolge gemäß § 4 Abs.3 ein höherer Importausgleich oder gemäß § 4 Abs.4 ein ermäßigter oder kein Importausgleich zu entrichten sein wird, mit der Maßgabe, daß die Sicherstellung in der Höhe des Mindestbetrages zu leisten sein wird."

5. § 10 Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Gültige Beschlüsse des Beirates bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen wird die Tätigkeit des Beirates durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Beirat zu beschließen ist und der Genehmigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bedarf. In der Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden, daß in bestimmten minder wichtigen oder dringenden Fällen Beschlüsse durch Rundfrage des Vorsitzenden oder im Umlaufweg gefaßt werden können."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

V o r b l a t tProblem:

Ein wesentlicher Teil der für die inländische Geflügelproduktion erforderlichen Bruteier wird aus dem Ausland eingeführt.

Ziel:

Schutz der inländischen Geflügelwirtschaft im Hinblick auf den Ausbau einer eigenen Produktion.

Inhalt:

Einbeziehung aller Vogelegeier in den Geltungsbereich des Geflügelwirtschaftsgesetzes.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

E r l ä u t e r u n g e n

Das seit 1979 unverändert gebliebene Geflügelwirtschaftsgesetz hat sich im Laufe der Zeit in einigen Punkten als änderungsbedürftig erwiesen. Im einzelnen werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Zu Art. I Z. 1:

Der lange Gesetzestitel läßt die Einführung des in der Praxis bereits gebräuchlichen Kurztitels "Geflügelwirtschaftsgesetz" zweckmäßig erscheinen.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Enten-, Gänse- und Truthühnerbruteier werden zur Inlandsproduktion für die genannten Tierarten benötigt. Ein Großteil dieser Eier wird eingeführt. Entenbruteier können bereits in vollem Umfang im Inland produziert werden; die Erzeugung der anderen Bruteier könnte zumindest zum Teil bereits in naher Zukunft ebenfalls im Inland erfolgen. Dies würde für bäuerliche Betriebe eine zusätzliche Erwerbsquelle darstellen. Es erscheint daher notwendig, auch diese Waren in die Regelung des Geflügelwirtschaftsgesetzes einzubeziehen.

Da die Unterscheidung der Eier verschiedener Tierarten anlässlich der zollamtlichen Abfertigung verwaltungstechnisch einen zu hohen Aufwand erfordern würde bzw. bei manchen Warenarten praktisch unmöglich wäre, wird die Einbeziehung der gesamten Zolllarifposition 04.05 B in das Geflügelwirtschaftsgesetz vorgeschlagen. Durch diese Einbeziehung kann gemäß § 4 Abs. 4 entsprechend den Erfordernissen der inländischen Geflügelzucht der Importausgleich für manche Waren ermäßigt oder erlassen werden.

Zu Art. I Z. 4:

Gemäß § 5 Abs. 2 ist der Mindestimportausgleich in der Höhe des tarifmäßigen Zolles mittels Bankgarantien zu besichern. Seit der Novelle 1978 kann der Mindestimportausgleich gegenüber Staaten, die Ausfuhrerstattungen gewähren, erhöht werden. Die Importeure haben sinngemäß für den erhöhten Mindestimportausgleich die entsprechend erhöhten Sicherstellungen zu leisten. Um diese bisher geübte Praxis in rechtlicher

- 2 -

Hinsicht eindeutig klarzustellen, wäre die vorgeschlagene Ergänzung des § 5 Abs. 2 erforderlich.

Zu Art. I Z. 5:

Es erscheint zweckmäßig, dem Beirat für Eier und Geflügel die Möglichkeit zu geben, in bestimmten Fällen, nämlich in minder wichtigen oder in dringenden Fällen (wie z.B. bei der Anpassung des Mindestimportausgleiches an geänderte ausländische Erstattungsbeträge) rascher tätig werden zu können. Zu diesem Zwecke wird vorgesehen, daß Beschlüsse auch außerhalb von formell einberufenen Sitzungen gefaßt werden können.

Art. II enthält die Vollzugsklausel. Das Inkrafttreten der Novelle ist für den der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag vorgesehen (Art. 49 Abs. 1 B-VG).

Geltender Text

Vorgeschlagene Fassung

185. Bundesgesetz vom 27. März 1969
über die Erhebung eines Importausgleiches
bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Ge-
flügelwirtschaft

Der Titel des Gesetzes ist der Kurztitel "(Geflügelwirt-
schaftsgesetz)" anzufügen.

§ 1.

(1) Anlässlich der Einfuhr der nachstehend
genannten Waren ist nach Maßgabe der Bestim-
mungen dieses Bundesgesetzes ein Importausgleich
einzuhoben:

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung
a) 01.05	Hühner, Enten, Gänse, Trut- hühner und Perlhühner, lebend
b) 02.02	Totes Geflügel der Zolltarif- nummer 01.05, Fleisch, Inne- reien und anderer genießbarer Schlachtenfall davon (ausgenom- men Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren
c) 02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salz- lake
d) 02.05 B	Geflügelfett, weder ausgepresst, noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln extrahiert, frisch, gekühlt, gefroren, gesal- zen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
e) 04.05 A	Hühner Eier
f) ex 04.05 C	Voll- und Eigelb, frisch, ge- trocknet oder anders haltbar gemacht, mit einem Zucker- gehalt, gerechnet als Invert- zucker, von weniger als 5% des Gewichtes, ausgenommen Vollei und Ei- gelb, getrocknet, für Erzeuger von Teigwaren zur Herstel- lung von Eierteigwaren, auf Erlaubnischein gemäß Anmer- kung zur Nummer 04.05 des Zolltarifes, Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, in der jeweils geltenden Fassung.

Im § 1 Abs. 1 hat die lit. f zu lauten:

"f) 04.05 B andere Vogeleier".

Die bisherige lit. f im § 1 Abs. 1 erhält die Bezeichnung
"g)".

§ 5.

„(2) Die Erlassung eines Feststellungsbescheides
gemäß Abs. 1, dem zufolge der Importausgleich
gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 festgesetzt werden wird,
ist davon abhängig, daß der Antragsteller eine
Sicherstellung in Höhe des Betrages leistet, der
dem tarifmäßigen Zoll für die Importware ent-
spricht. Das gleiche gilt für die Erlassung eines
Feststellungsbescheides, dem zufolge gemäß § 4
Abs. 4 ein nicht unter einen bestimmten Mindest-
betrag ermäßigter Importausgleich festgesetzt
werden wird, mit der Maßgabe, daß die Sicher-
stellung in der Höhe dieses Mindestbetrages zu
leisten ist. Die Sicherstellung hat durch die
Garantieerklärung eines österreichischen Kredit-
unternehmens zu erfolgen. Die Sicherstellung ist
auf Antrag des Importeurs ganz oder teilweise
freizugeben, wenn und soweit die Gründe für die
Leistung der Sicherstellung weggefallen sind oder
der Importausgleich nicht binnen sechs Monaten
nach zollamtlicher Abfertigung der Importware
zum freien Verkehr festgesetzt wird (§ 4 Abs. 5).“

Der erste und zweite Satz des § 5 Abs. 2 haben zu lauten:

"Die Erlassung eines Feststellungsbescheides gemäß Abs. 1,
dem zufolge der Importausgleich gemäß § 4 Abs. 2 oder
§ 4 a zu entrichten sein wird, ist davon abhängig, daß
der Antragsteller eine Sicherstellung in Höhe des Betrages
leistet, der dem tarifmäßigen Zoll für die Importware ent-
spricht. Das gleiche gilt für die Erlassung von Fest-
stellungsbescheiden, denen zufolge gemäß § 4 Abs. 3 ein
höherer Importausgleich oder gemäß § 4 Abs. 4 ein ermäßig-
ter oder kein Importausgleich zu entrichten sein wird, mit
der Maßgabe, daß die Sicherstellung in der Höhe des Mindest-
betrages zu leisten sein wird."

§ 10.

(4) Gültige Beschlüsse des Beirates bedürfen
— die ordnungsgemäße Einladung aller Mit-
glieder vorausgesetzt — einer Mehrheit von vier
Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen
wird die Tätigkeit des Beirates durch eine Ge-
schäftsordnung geregelt, die vom Beirat zu be-
schließen ist und der Genehmigung des Bundes-
ministeriums für Land- und Forstwirtschaft
bedarf.

§ 10 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Gültige Beschlüsse des Beirates bedürfen einer Mehr-
heit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im übrigen
wird die Tätigkeit des Beirates durch eine Geschäftsordnung
geregelt, die vom Beirat zu beschließen ist und der Geneh-
migung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft
bedarf. In der Geschäftsordnung kann auch vorgesehen werden,
daß in bestimmten minder wichtigen oder dringenden Fällen
Beschlüsse durch Rundfrage des Vorsitzenden oder im Umlauf-
weg gefaßt werden können."